



A U F > R I C H T U N G E . V .  
*Initiative zur Insolvenzbewältigung*

## Satzung des Vereins

### „AUF>RICHTUNG, INITIATIVE ZUR INSOLVENZBEWÄLTIGUNG E. V.“

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein trägt den Namen „Auf->Richtung, Initiative zur Insolvenzbewältigung e. V.“
- [2] Er hat den Sitz in Bad Kreuznach
- [3] Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- [4] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist die Begleitung und Unterstützung von Menschen, die durch Insolvenz in seelische Not geraten sind.  
Dabei kommt es zu einer Minderung oder einem Verlust von Bewältigungsstrategien, die es wieder herzustellen gilt. Durch Erarbeitung von Perspektiven werden eingetretene Vereinsamung, Isolation und psychosomatische Symptome verändert. Die Handlungsfähigkeit wird wieder hergestellt.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch rechtliche und persönliche Beratung in Einzel- und Gruppengesprächen sowie durch Angebote von Vorträgen und Seminaren. Der Verein bietet Möglichkeiten des gegenseitigen Austausches mit anderen Betroffenen.

#### § 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- [2] Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- [3] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- [4] Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- [5] Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



**A U F > R I C H T U N G E . V .**  
*Initiative zur Insolvenzabwicklung*

**§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

**§ 7 Der Vorstand**

- [1] Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon 2 gleichberechtigte Vorstandssprecher sowie einem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- [2] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- [3] Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- [4] Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

- [1] Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- [2] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- [3] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- [4] Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- [5] Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



**A U F > R I C H T U N G E . V .**  
*Initiative zur Insolvenzabwicklung*

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - b) Beteiligung an Gesellschaften,
  - c) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,- .
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e) Mitgliedsbeiträge,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
- [6] Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- [7] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- [8] Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

**§ 9 Satzungsänderung**

- [1] Für Satzungsänderungen ist eine 3/4tel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- [2] Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- [1] Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- [2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die nähere Bestimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser darf erst ausgeführt werden, wenn die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

**Bad Kreuznach, den 11. November 2008**

**Kontakt**

Auf>Richtung e. V.  
Mannheimer Straße 254 a, 55543 Bad Kreuznach  
Tel. +49.671.79496-0 // [info@auf-richtung.de](mailto:info@auf-richtung.de)